Genehmigungsverfahren nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz mit Umweltverträglichkeitsprüfung

Öffentliche Bekanntmachung zur Öffentlichkeitsbeteiligung Erweiterung des Kalksteinbruchs der Adolf Steinbach Steinindustrie-Schotterwerke GmbH & Co. KG in der Gemarkung Strahlungen westlich der Kreisstraße NES 18 zwischen Salz und Strahlungen in südwestliche Richtung

Az.: 4.1 – 1711 - 20100014

Die Adolf Steinbach Steinindustrie-Schotterwerke GmbH & Co. KG, Strahlunger Str. 18, 97616 Salz hat eine immissionsschutzrechtliche Änderungsgenehmigung nach § Bundes-Immissionsschutzgesetz (BlmSchG) für die Erweiterung Kalksteinbruchs in der Gemarkung Strahlungen westlich der Kreisstraße NES18 beantragt. Der bestehende Steinbruch, in dem mit Hilfe von Sprengungen Kalkgestein abgebaut wird, erstreckt sich auf die Flurnrn. 2499, 2500, 2501, 2502, 2503, 2504, 2505, 2514/1, 2530, 2532 und 2533 in der Gemarkung Strahlungen. Die nun beantragte Erweiterungsplanung bezieht sich auf die Flurnrn. 2486 (Teilfläche), 2498 (Teilfläche), 2506 und 2507 in der Gemarkung Strahlungen. Auf dieser insgesamt ca. 7,56 ha großen Erweiterungsfläche ist der Kalksteinabbau auf einer Fläche von ca. 68.070 m² vorgesehen. Der Abbau wird auf eine Tiefe von 248 m üNN beantragt, was einer Abbautiefe von 66 m bis 81 m entspricht. Steinbrucherweiterung soll nach Erteilung der Genehmigung abschnittsweise vorgenommen werden.

Für das Genehmigungsverfahren und die Zulassungsentscheidung ist das Landratsamt Rhön-Grabfeld, Sachgebiet 4.1, Spörleinstr. 11, 97616 Bad Neustadt a.d.Saale als Untere Immissionsschutzbehörde zuständig.

Der Steinbruch mit einer Abbaufläche von insgesamt mehr als 10 ha ist der Nr. 2.1.1 des Anhang 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) zuzuordnen und damit eine nach §§ 4, 6 BImSchG i.V.m. § 1 der 4. BImSchV immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftige Anlage. Die allgemeine Vorprüfung nach §§ 5, 9 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) i.V.m. Nr. 2.1.2 und 17.2.2 Anlage 1 zum UVPG (Abbaufläche kleiner als 25 ha) hat ergeben, dass aufgrund des Erweiterungsumfangs und den möglichen Auswirkungen eine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist. Näheres ergibt sich aus dem UVP-Bericht, der Bestandteil der vorgelegten Antragsunterlagen ist.

Es wird nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 der 4. BlmSchV, § 10 BlmSchG und den Vorgaben der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BlmSchV) sowie des UVPG ein förmliches Genehmigungsverfahren mit Umweltverträglichkeitsprüfung und Öffentlichkeitsbeteiligung durchgeführt.

Eine immissionsschutzrechtliche Genehmigung nach § 16 BlmSchG schließt zum Teil andere, die Anlage betreffende behördliche Entscheidungen ein (§ 13 BlmSchG). Mit der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung würde auch die erforderliche Rodungserlaubnis nach Art. 9 Abs. 2 des Bayer. Waldgesetzes (BayWaldG) für die vorhabensbedingte, dauerhafte Beseitigung (Rodung) von insgesamt rund 7,45 ha Wald erteilt werden.

Das Landratsamt Rhön-Grabfeld beteiligt die Öffentlichkeit zu den Umweltauswirkungen des Vorhabens. Der betroffenen Öffentlichkeit wird im Rahmen der Beteiligung Gelegenheit zur Äußerung gegeben.

Der Antrag und die von der Antragstellerin beigefügten Unterlagen, die Angaben über die Auswirkungen der Anlage auf die Nachbarschaft und die Allgemeinheit enthalten, können nach § 10 Abs. 3 BlmSchG und § 10 der 9. BlmSchV im Zeitraum 26.11.2020 bis einschließlich 28.12.2020 im Landratsamt Rhön-Grabfeld, Sachgebiet 4.1, Spörleinstr. 11 (Haupteingang), 97616 Bad Neustadt a.d.Saale, Zi.-Nr. 509 (Gebäudeteil Roßmarktstraße, Bauamt), sowie in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Bad Neustadt a.d.Saale, Goethestr. 1, 97616 Bad Neustadt a.d.Saale, Zi.-Nr. 105 während der allgemeinen Dienststunden eingesehen werden (Öffnungszeiten Landratsamt Rhön-Grabfeld: Montag bis Donnerstag von 8.00 Uhr bis 12.30 Uhr, Dienstag und Donnerstag von 13.30 Uhr bis 16.00 Uhr, Freitag von 8.00 Uhr bis 13.00 Uhr, ansonsten nach telefonischer Terminvereinbarung, Tel.: 09771/94 -509); hier können auch Fragen zu dem Vorhaben gestellt werden. Aufgrund der COVID-19-Pandemie werden die Unterlagen auch auf der Internetseite des Landkreises Rhön-Grabfeld unter folgender Adresse veröffentlicht: https://www.rhoen-grabfeld.de/Service/Bauen/Immissionsschutz (§ 3 Abs. 1 Planungssicherstellungsgesetz – PlanSiG). Umweltrelevante Unterlagen zudem auf dem Portal des **UVP-Verbunds** (https://www.uvpverbund.de/startseite) eingesehen werden. In begründeten Fällen werden die Unterlagen in Papierform durch Versendung zur Verfügung gestellt.

Zusätzlich zu den Antragsunterlagen liegen folgende, das Vorhaben betreffende entscheidungserhebliche Berichte und Empfehlungen vor, die ebenfalls beim Landratsamt Rhön-Grabfeld, bei der Verwaltungsgemeinschaft Bad Neustadt a.d.Saale oder im Internet eingesehen werden können:

- Stellungnahme des Amts für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Bad Neustadt a.d.Saale
- Stellungnahme der Regierung von Unterfranken, Gewerbeaufsichtsamt
- Stellungnahme der Regierung von Unterfranken, Höhere Landesplanungsbehörde
- Stellungnahme des Regionalen Planungsverbandes Main-Rhön
- Stellungnahme des Landratsamtes Rhön-Grabfeld, Techn. Immissionsschutz

Weitere Informationen, die für die Entscheidung über den Genehmigungsantrag von Bedeutung sein können und die dem Landratsamt Rhön-Grabfeld erst nach Beginn des Beteiligungsverfahrens vorliegen, sind für die Öffentlichkeit nach den Bestimmungen des Bundes und der Länder über den Zugang zu Umweltinformationen zugänglich.

Die Öffentlichkeit und anerkannte Umweltvereinigungen können im Rahmen der Beteiligung beim Landratsamt Rhön-Grabfeld, Sachgebiet 4.1, Spörleinstr. 11, 97616 Bad Neustadt a.d.Saale, sandy.kuempel@rhoen-grabfeld.de sowie bei der Verwaltungsgemeinschaft Bad Neustadt a.d.Saale, Goethestr. 1, 97616 Bad Neustadt a.d.Saale schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch innerhalb der Einwendungsfrist - vom 26.11.2020 bis einschließlich 28.01.2021 - Einwendungen erheben oder Stellungnahmen vorbringen (§ 10 Abs. 3 BlmSchG, § 12 der 9. BlmSchV, § 21 Abs. 1 und 2 UVPG). Die Einwendungs- und Äußerungsfrist gilt auch für solche Einwendungen, die sich nicht auf die Umweltauswirkungen des Vorhabens beziehen. Mit Ablauf der Einwendungs- bzw. Äußerungsfrist sind für das Genehmigungsverfahren alle Einwendungen und Äußerungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen (§ 10 Abs. 3 Satz 5 BlmSchG, § 21 Abs. 4 UVPG). Einwendungen, die auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, werden auf den Rechtsweg vor den ordentlichen Gerichten verwiesen. Gemäß § 12 Abs. 2 der 9. BlmSchV sind die Einwendungen der Antragstellerin und den davon betroffenen Behörden bekanntzugeben.

Auf Verlangen des Einwenders sollen dessen Name und Anschrift vor der Bekanntgabe unkenntlich gemacht werden, wenn diese zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind.

Die formgerecht und fristgerecht erhobenen Einwendungen, die rechtzeitig abgegebenen Stellungnahmen von anerkannten Umweltvereinigungen sowie die Stellungnahmen der beteiligten Behörden werden im Rahmen des öffentlichen Erörterungstermins am Mittwoch, den 24.02.2021, 9.00 Uhr im großen Sitzungssaal des Landratsamtes Rhön-Grabfeld mit der Antragstellerin, den Behörden, den Betroffenen und denjenigen, die Einwendungen erhoben oder Stellungnahmen abgegeben haben, besprochen. Bei dem Erörterungstermin haben diejenigen, die Einwendungen erhoben haben, Gelegenheit, ihre Einwendungen zu erläutern. Es wird darauf hingewiesen, dass der Erörterungstermin auf Grund einer Ermessensentscheidung des Landratsamtes Rhön-Grabfeld durchgeführt wird (§ 10 Abs. 6 BlmSchG). Bei der Entscheidung über die Durchführung des Erörterungstermins können bei der Ermessensentscheidung auch geltende Beschränkungen aufgrund der COVID-19-Pandemie und das Risiko der weiteren Ausbreitung des Virus berücksichtigt werden.

Die formgerecht erhobenen Einwendungen werden auch bei Ausbleiben der Beteiligten, wie der Antragstellerin oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert. Wenn der Erörterungstermin entfällt (§ 16 der 9. BlmSchV) oder verlegt wird (§ 17 der 9. BlmSchV), wird dies im Rahmen einer öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Rhön-Grabfeld, im Internet und den örtlichen Tageszeitungen bekanntgegeben.

Die Entscheidung über den Genehmigungsantrag ist den Personen, die Einwendungen erhoben haben, zuzustellen. Die Zustellung der Entscheidung über den Genehmigungsantrag sowie der Entscheidung über die Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden (§ 10 Abs. 8 BlmSchG). Unbeschadet des § 10 Abs. 7 und 8 Satz 1 BlmSchG wird die Entscheidung über den Genehmigungsantrag öffentlich bekannt gemacht (§ 10 Abs. 8 Satz 2 und 3 BlmSchG, § 21a der 9. BlmSchV).

Bad Neustadt a. d. Saale, den 11.11.2020 Endres Regierungsdirektor